

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Elektrizitätswerks Obwalden für die Lieferung elektrischer Energie an Endverbraucher

Gültig ab 1. Januar 2011

Inhalt

1 Geltungsbereich	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Zustandekommen und Bestandteile des Energieliefervertrages	3
4 Leistungen und Pflichten des EWO	4
5 Energieausspeisestellen	4
6 An- und Abmeldung	4
7 Messung des Energie- und Leistungsbezugs	4
8 Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellung der Energielieferung	5
9 Preise und Rechnungsstellung	6
10 Datenaustausch	7
11 Haftung	7
12 Änderungen des Energieliefervertrages	7
13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
14 Schlussbestimmungen	7

Vom Verwaltungsrat des Elektrizitätswerks Obwalden am 26. März 2010 genehmigt.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integrierenden Bestandteil des Energieliefervertrages für elektrische Energie zwischen dem Kunden (Kunde) und dem Elektrizitätswerk Obwalden (EWO). Netzanschluss und Netznutzung sind Gegenstand gesonderter Verträge.

Als Kunde und Vertragspartner des EWO gilt, wer als Endverbraucher (z.B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) elektrische Energie vom EWO bezieht, sei dies über das Elektrizitätsnetz des EWO (EWO-Netz) oder über ein nicht zum EWO-Netz gehörendes Elektrizitätsnetz eines Dritten. Stützt sich der Energiebezug nachweislich auf einen Energieliefervertrag mit einem Dritten und besteht dafür ein gültiger Netznutzungsvertrag mit dem EWO, so gilt der Bezüger nicht als Kunde im Sinne der vorliegenden AGB.

- 1.2 Bei unvermieteten Räumlichkeiten, Untermietverhältnissen, kurzfristigen Mietverhältnissen (z.B. Ferienhäuser, Campingplätzen etc.) oder solchen von möblierten Wohnungen ist der Vermieter, ohne selbst Endverbraucher zu sein, Vertragspartner des EWO und damit Kunde im Sinne des Energieliefervertrages und der vorliegenden AGB. Die Energielieferung setzt einen gültigen Netzanschlussvertrag des Anschlussnehmers und einen gültigen Netznutzungsvertrag mit dem verantwortlichen Verteilnetzbetreiber voraus. Der Kunde ist für den Abschluss und die Erfüllung des Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages selbst verantwortlich. Der Anspruch und die Berechtigung des Kunden aus dem Energieliefervertrag werden durch die Einschränkungen und Spezifikationen, die sich aus dem Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag ergeben, eingeschränkt.
- 1.3 Die Ansprüche des Kunden aus dem Energieliefervertrag stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen des Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages durch den Kunden bzw. den Anschlussnehmer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtinhaber oder Vertragspartner bei temporären Anschlüssen).

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für den Energieliefervertrag gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz (SR 734.0) und das Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) mit ihren Ausführungsverordnungen sowie das kantonale Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden;
 - die jeweils anwendbaren, technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

3 Zustandekommen und Bestandteile des Energieliefervertrages

- 3.1 Mit dem Bezug elektrischer Energie vom EWO gilt der Energieliefervertrag zwischen dem EWO und dem Kunden als zustande gekommen und diese AGB bilden integrierenden Bestandteil des Energieliefervertrages.
- 3.2 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente die AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
- der zwischen den Parteien individuell vereinbarte Energieliefervertrag (mit oder ohne individueller Strompreisvereinbarung);
 - das Preisblatt «Energielieferung» (publiziert auf der Webseite www.ewo.ch oder auf Bestellung beim EWO);
 - das Datenblatt «Energielieferung».
- 3.3 Die jeweils gültigen Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zum Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) und deren Vollzugsverordnung sind massgebend, wenn diese Bestimmungen eine Lücke enthalten sollten oder der Auslegung bedürfen.

4 Leistungen und Pflichten des EWO

- 4.1 Das EWO liefert dem Kunden das ausdrücklich vereinbarte Produkt. Mangels einer solchen Vereinbarung ordnet das EWO dem Kunden das massgebende Produkt aufgrund seiner Energiebezugscharakteristik und seiner Energiemenge zu.
- 4.2 Spezifikationen hinsichtlich der Qualität der gelieferten, elektrischen Energie (z.B. hinsichtlich Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor $\cos \phi$) richten sich nach dem Netzanschluss- und dem Netznutzungsvertrag.
- 4.3 Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem EWO hat der Kunde keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunfts- oder Produktionsmisch der gelieferten, elektrischen Energie, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.4 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 4.5 Vorbehaltlich der Fälle gemäss Ziff. 1.2 vorstehend, wird die Energielieferung des EWO vom Kunden ausschliesslich für den eigenen Bedarf verwendet und umfasst die Vollversorgung. Teillieferungen sind ausgeschlossen.

5 Energieausspeisestellen

- 5.1 Die Energieausspeisestellen sind im Energieliefervertrag festgelegt.

6 An- und Abmeldung

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem EWO den Bezug elektrischer Energie mindestens 15 Arbeitstage im Voraus anzumelden.
- 6.2 Vorbehältlich nachfolgendem Absatz 2 und/oder einer besonderen Vereinbarung kann der Energieliefervertrag von beiden Parteien jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres, mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich gekündigt werden. Der Kunde hat den Energiebezug sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Energieliefervertrages entstehen, zu bezahlen.

Im Falle, dass der Haushaltskunde in ein Gebiet ohne EWO-Netz umzieht, ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer Frist von 15 Arbeitstagen jeweils auf ein Monatsende schriftlich zu kündigen.

- 6.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Energieliefervertrages.
- 6.4 Der Kunde teilt dem EWO Adressänderungen vorgängig unter Angabe des genauen Zeitpunkts mit. Diese Pflicht gilt solange, bis der Kunde seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem EWO nicht vollumfänglich erfüllt hat.
- 6.5 Sämtliche aus dem Energieliefervertrag fliessenden Pflichten des Kunden, welche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bestehen und nicht erfüllt sind, bleiben auch nach Beendigung des Energieliefervertrages bestehen.

7 Messung des Energie- und Leistungsbezugs

- 7.1 Messung und Bereitstellung der Daten des Energie- und Leistungsbezugs richten sich nach den Bestimmungen des Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages mit dem verantwortlichen Verteilnetzbetreiber.

8 Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellung der Energielieferung

- 8.1 Das EWO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Energielieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- a) rechtswidrig elektrische Energie vom EWO bezieht;
 - b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EWO nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden;
 - c) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Energieliefervertrages und der vorliegenden AGB verstösst.
- 8.2 Das EWO hat das Recht, die Energielieferung ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) wenn der Eigentümer des Netzanschlusses trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachgekommen ist (auch wenn der Kunde und der Eigentümer des Netzanschlusses nicht dieselben Personen sind);
 - b) wenn der Kunde bzw. der Anschlussnehmer seinen Pflichten aus dem Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag nicht nachkommt;
 - c) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
 - d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
 - e) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr durch den Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - f) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - g) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - h) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz SR 531);
 - i) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- Das EWO wird dabei in der Regel und im Rahmen der Möglichkeiten auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen oder Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit vorgängig angezeigt.
- 8.3 Unterbrechung sowie Einschränkung der Energielieferung durch das EWO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber des EWO.
- 8.4 Aus der Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch das EWO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.

9 Preise und Rechnungsstellung

- 9.1 Die Preise für die Energielieferung richten sich nach den Preisen gemäss des Preisblattes (Anhang des Energieliefervertrages). Das EWO ist berechtigt, die Preise gemäss Ziff. 9.2 nachfolgend den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 9.2 Führen nach Abschluss des Energieliefervertrages erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen für das EWO mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kosten-erhöhungen oder -senkungen, so ist das EWO berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise gemäss nachfolgendem Absatz entsprechend anzupassen.
- Das EWO ist berechtigt und verpflichtet, die Preise für die Grundversorgung nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Allfällige Preisanpassungen für die Grundversorgung werden dem Kunden schriftlich angezeigt und auf der Website www.ewo.ch publiziert und sind ab dem in der Publikation genannten Datum gültig. Die übrigen Kunden sind vorgängig schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist über bevorstehende Preisanpassungen zu informieren.
- 9.3 Die Rechnungsstellung für die Energielieferung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWO zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWO behält sich das Recht vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs zu stellen.
- 9.4 Sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, wird der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim EWO massgebend.
- 9.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug kann ab Fälligkeit ein Verzugszins (gemäss Art. 104 OR) in Rechnung gestellt werden. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge an das EWO zu überweisen. Für Mahnungen können Umtriebsentschädigungen erhoben werden.
- 9.6 Fehler und Irrtümer bei Messungen, Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.
- 9.7 Das EWO ist berechtigt, Vorauszahlungszähler oder ähnliche Geräte einzubauen, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Bei dieser Zahlungsart können die Geräte vom EWO so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen ergibt. Soweit gesetzlich zulässig, gehen die damit zusammenhängenden Zusatzkosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau von Vorauszahlungszählern zu Lasten des Kunden.
- 9.8 Pro Messstelle und Ausspeisepunkt wird nur eine Rechnung ausgestellt. Das EWO nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor. Miteigentümer eines Ausspeisepunktes haften aus diesem Vertrag solidarisch.
- 9.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem EWO mit Forderungen des EWO aus der Lieferung elektrischer Energie, dem Netzanschluss, der Netznutzung oder anderen Titeln zu verrechnen.

10 Datenaustausch

- 10.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Energieliefervertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Energieliefervertrages und zum Zwecke der Energieliefer- und Beschaffungstätigkeit des EWO sowie zur Erstellung der Bedarfsprognosen notwendig ist.
- 10.2 Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung und Strombeschaffung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung des Energieliefervertrages sowie des Elektrizitätsgeschäftes des EWO erforderlich ist. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

11 Haftung

- 11.1 Die Haftung des EWO richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grobfahrlässiges oder vorsätzliches, fehlerhaftes Handeln des EWO den Schaden verursacht hat.

12 Änderungen des Energieliefervertrages

- 12.1 Das EWO hat auch während der Vertragslaufzeit bei Gesetzesänderungen, bei erheblichen Änderungen der Steuern und Abgaben sowie bei wesentlichen Änderungen der Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) das Recht auf entsprechende Anpassung des Energieliefervertrages und dieser AGB. Solche Vertragsanpassungen werden dem Kunden des EWO schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt sein Stillschweigen als Zustimmung. Vorbehalten bleibt die Bestimmungen betreffend der Preisanpassungen gemäss Ziff. 9.2 vorstehend.
- 12.2 Sollte sich eine Bestimmung des Energieliefervertrages oder der vorliegenden AGB aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Falle, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Der Energieliefervertrag untersteht schweizerischem materiellem Privatrecht.
- 13.2 Handelt es sich beim Kunden um einen Privatkonsumenten im Sinne des Gerichtsstandgesetzes (SR 272) ist für Klagen gegen den Kunden das Gericht am Wohnsitz des Kunden zuständig und für Klagen gegen das EWO wahlweise das Gericht am Wohnsitz des Kunden oder das Gericht am Sitz des EWO. Für die übrigen Kunden ist der Gerichtsstand Kerns.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbereich das Allgemeine Reglement für die Abgabe elektrischer Energie (EAR) vom 1. Juli 1990.

Elektrizitätswerk Obwalden
Stanserstrasse 8
6064 Kerns
Tel. 041 666 51 00
www.ewo.ch